



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0041/14/4.1.4

Düsseldorf, den 25.01.2021

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich durch Festlegung von Massenstromemissionsbegrenzungen für die Abluft der PCE-Anlage und alternative Verbrennung der Abluft in der TNV der TAP1-Anlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Kao Chemicals GmbH mit Bescheid vom 21.07.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) am Standort Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie

Im Auftrag

gezeichnet

Mike Wölbing





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Kao Chemicals GmbH
Kupferstr. 1
46446 Emmerich

Datum: 21. Juli 2015

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0041/14/4.1.4
bei Antwort bitte angeben
Dok.-Nr. 25413/2015
Herr Gühlstorf
Zimmer: 260
Telefon:
0211 475-2288
Telefax:
0211 475-2790
lars.guehlstorf@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) durch Festlegung von Massenstromemissionsbegrenzungen für die Abluft der PCE-Anlage und alternative Verbrennung der Abluft in der TNV der TAP1-Anlage

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.05.2014, zuletzt ergänzt am 02.06.2015

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (14 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (11 Seiten) |
| 3. Hinweise | (6 Seiten) |

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0041/14/4.1.4

I.

Tenor

1.
Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



**Kao Chemicals GmbH
46446 Emmerich**

auf ihren Antrag vom 16.05.2014, zuletzt ergänzt am 02.06.2015,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Polycarboxylatether
(PCE-Anlage)**

am Standort

**Kupferstr. 1, 46446 Emmerich,
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstück 152**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 25.000 t/a Polycarboxylatether (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1)

- a) **Änderung der Emissionsbegrenzungen nach TA-Luft von Massenkonzentrations- in Massenstrombegrenzungen bei unveränderter direkter Ableitung der Abluft aus der PCE-Anlage in die Atmosphäre für eine Betriebsdauer von bis zu 8760 h/a und einen Abluftstrom von maximal 280 m³/h,**
- b) **Verlängerung der Fristen für die wiederkehrenden Messungen der Emissionen der PCE-Anlage auf fünf Jahre,**



- 2)
- a) Zuführung der Abluft der PCE-Anlage zur TAP-Anlage zur rückstandsfreien Verbrennung in der vorhandenen thermischen Nachverbrennungsanlage der TAP1-Anlage (TNV 1) alternativ zur direkten Abluftableitung in die Atmosphäre für eine Betriebsdauer von bis zu 8760 h/a,
 - b) Errichtung und Betrieb eines neuen Abluftventilators V-795, einschließlich der notwendigen Rohrleitungen und Regelungen zur Zuführung der PCE-Abluft zum Brenner D-880 der TNV 1,
- 3) Flexibilisierung der Produktlagerung in den Lagertanken durch Aufhebung der expliziten Zuordnung eines Produktes zu einem Tank,
- 4) Einsatz eines Lösungsvermittlers [REDACTED] durch [REDACTED]
- a) Bereitstellung der Kleinmengen des Lösungsvermittlers über Kanister,
 - b) manuelle Zugabe [REDACTED].
- 5) Einbindung von nach § 15 BImSchG angezeigten Änderungen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Die vorliegende Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 148.800 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenord-



nung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.718,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED3333

Kassenzeichen: 7331200000185679

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Kao Chemicals GmbH betreibt auf dem Werksgelände Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich am Rhein eine Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage). Mit Datum vom 16.05.2014 hat die Kao Chemicals GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der PCE-Anlage gestellt.

Antragsgegenstand 1

Beantragt wurde, die Emissionsbegrenzungen nach TA-Luft – bei unveränderter direkter Ableitung der Abluft aus der PCE-Anlage in die Atmosphäre für eine Betriebsdauer von bis zu 8760 h/a und einen Abluftstrom von maximal 280 m³/h – für nachfolgend aufgeführte Stoffe von Massenkonzentrations- in Massenstrombegrenzungen zu ändern:



- Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft:
 - Gesamtkohlenstoff 0,5 kg/h
 - Stoffe der Klasse I 0,1 kg/h
- Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1 TA Luft:
 - Benzol, Klasse III 2,5 g/h

Die Herkunft und die Ableitbedingungen der Abluft entsprechen weiterhin der derzeit genehmigten Betriebsweise der PCE-Anlage. Die tatsächlichen Emissionen werden nicht verändert. Die Änderung der Bezugsgröße steht in Zusammenhang mit neuen Erkenntnissen, die im Zuge der Überprüfung der Abluftzusammensetzung und der Überprüfung der tatsächlichen Abluftvolumenströme gewonnen wurden.

Weiterhin wird beantragt, die Fristen für die wiederkehrenden Messungen der Emissionen der PCE-Anlage gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA Luft auf fünf Jahre zu verlängern.

Antragsgegenstand 2

Alternativ zur direkten Abluftableitung in die Atmosphäre, soll die Abluft der PCE-Anlage – alternativ zur direkten Abluftableitung in die Atmosphäre für eine Betriebsdauer von bis zu 8760 h/a – der TAP-Anlage zur rückstandsfreien Verbrennung in der vorhandenen thermischen Nachverbrennungsanlage der TAP1-Anlage (TNV 1) zugeführt werden. Die Abluft der PCE-Anlage wird als Schwachgas der Verbrennungsluft des erdgasbetriebenen Brenners D-880 der TNV zugemischt. Bei Ausfall der PCE-Abluft wird der Brenner der TNV bestimmungsgemäß weiter betrieben. Bei Ausfall der TNV-Anlage erfolgt die Ableitung der PCE-Abluft direkt in die Atmosphäre. Die für diesen Betriebsfall zulässigen Emissionsbegrenzungen werden entsprechend dem Antragsgegenstand 1, auf einen Massenstrom gemäß TA-Luft neu festgelegt.

Antragsgegenstand ist ferner die Errichtung und der Betrieb eines neuen Abluftventilators V-795, einschließlich der notwendigen Rohrleitungen und Regelungen zur Zuführung der PCE-Abluft zum Brenner D-880 der TNV Anlage.

Antragsgegenstand 3

Durch Aufhebung der festen Zuordnung eines Stoffes zu einem Tank soll die Produktlagerung flexibilisiert werden, so dass in allen Produktlagertanks verschiedene Produkte der PCE-Anlage gelagert werden kön-



nen. Diese Flexibilisierung betrifft nur logistische und verfahrenstechnische Maßnahmen und geht nicht mit baulichen Maßnahmen einher.

Antragsgegenstand 4

Beantragt wird der Einsatz eines Lösungsvermittlers, [REDACTED]

[REDACTED]. Die Bereitstellung der Kleinmengen des Lösungsvermittlers erfolgt über Kanister.

Antragsgegenstand 5

In den vorliegenden Genehmigungsantrag wurden außerdem alle bisherigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten und umgesetzten Änderungen integriert.

2. Sachentscheidung

2.1 Genehmigungsverfahren

2.1.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether der Kao Chemicals GmbH ist als Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, wie u. a. Ether der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die PCE-Anlage ist eine eigenständige Anlage, die nicht im Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen mit der TAP-Anlage, bestehend aus der TAP1- und TAP2-Anlage, steht. Auch nach der Einrichtung der Zuführung und Verbrennung der PCE-Abluft besteht keine funktionelle Abhängigkeit der Anlagen, da die TNV der TAP1-Anlage ohne Zumischung des Abluftstromes aus der PCE-Anlage betrieben werden kann. Die Abluft der PCE-Anlage kann weiterhin direkt in die Atmosphäre geleitet werden.

2.1.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



2.1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.1.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der PCE-Anlage der Kao Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.1.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der PCE-Anlage der Kao Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 2.2) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.



In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 24 vom 11.06.2015, S. 219, lfd. Nr. 159) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.1.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether der Kao Chemicals GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.1.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.1.8 Antrag

Die Kao Chemicals GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.05.2014 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der PCE-Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.1.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Emmerich	Gemeinde, Baurecht, Technische Werke Emmerich
Landrat des Kreis Kleve	Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt, Brandschutz- dienststelle
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht



2.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 02.06.2015.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden



können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

2.2.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

2.2.1.1 Luftverunreinigungen

Die in der PCE-Anlage anfallende mit organischen Stoffen beladene Abluft wird am Entstehungsort gefasst und dem Abluftwäscher K-795 zugeführt. Die gereinigte Abluft wird bisher am Austritt des Wäschers über einen Kamin an die Atmosphäre abgegeben (Emissionsquelle Abluft-Wäscher Q-167). Zukünftig soll diese alternativ zur direkten Ableitung der thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) der TAP1- Anlage zugeführt und dort rückstandsfrei verbrannt werden (Emissionsquelle TNV der TAP1 Q-40). Beide Betriebsweisen sollen unabhängig voneinander und ohne Einschränkungen genutzt werden können.

Im Abluftwäscher K-795 werden die enthaltenen organischen Luftschadstoffe – mit Ausnahme von 2-Methylfuran, Toluol und Benzol – in alkalischem Waschwasser (Weichwasser und Natronlauge) ausgewaschen. Das Waschwasser wird kontinuierlich ausgeschleust und der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt. Die den Antragsunterlagen in Kapitel 4.4.1 beigefügte Luftimmissionsprognose zeigt auf, dass für alle Produktionszustände der PCE-Anlage bei der Ableitung der gereinigten Abluft in die Atmosphäre die Anforderungen der Emissionsbegrenzungen der Nr. 5.2.5 TA Luft für organische Stoffe Klasse I und III eingehalten werden.

Durch die alternative Zuführung der PCE-Abluft zur TNV der TAP1-Anlage wird neben der Emissionsminderung durch rückstandsfreie Verbrennung das Ziel der Einsparung von Weichwasser und Natronlauge in der Waschflüssigkeit des Wäschers K-795 verfolgt. Zudem verringern sich dadurch der Abwasseranfall und die Einsatzmenge von Salzsäure zur Neutralisation des Abwassers in der Abwasservorbehandlungsanlage. Bei Störung oder Nichtbetrieb der TNV der TAP1-Anlage wird die PCE-Abluft wie bisher in die Atmosphäre



abgeleitet. Die mit der Zuführung der PCE-Abluft verbundene Änderung der TAP-Anlage wird in einem separaten Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der TAP-Anlage nach § 16 BImSchG beschrieben (Az. 53.01-100-53.0042/14/4.1.4).

Die Kao Chemicals GmbH hat für die Emissionen in der gereinigten Abluft des Abluftwäschers (Emissionsquelle Q-167 – Kamin Abluft- Wäscher) die Änderung der Emissionsgrenzwerte der relevanten Luftschadstoffe von Massenkonzentrations- in Massenstrombegren- zungen und die Verlängerung der Fristen für die wiederkehrenden Emissionsmessungen auf fünf Jahre beantragt (Antragsgegenstand 1).

Die Abluft der PCE-Anlage wird durch das Vorhaben in Menge und Zusammensetzung nicht verändert. Die für die PCE-Anlage ermittelten Emissionsmassenströme unterschreiten deutlich die Bagatellmassenströme nach Abschnitt 4.6.1.1 TA Luft. Eine Bestimmung der Immissionskenngößen konnte entfallen. Für das Gebiet des Anlagenstandorts und das Betrachtungsgebiet liegen weder ein Luftreinhalteplan noch eine besondere örtliche Lage oder besondere Umstände vor. Eine Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete durch Stickstoff- oder Schwefelimmisionen ist auszuschließen, da die PCE-Anlage organische Stoffe emittiert, die keinen Stickstoff und nur äußerst geringe Schwefelanteile enthalten. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist demnach gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage nicht hervorgerufen.

Da der Abluftvolumenstrom der gesamten PCE-Anlage mit maximal 278,8 Nm³/h deutlich unterhalb des für Kleinanlagen angesetzten maximalen Abgasvolumenstroms von 5.000 Nm³/h liegt, wurden in den Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid für die relevanten Luftschadstoffe an der Emissionsquelle Q-167 Emissionsbegrenzungen als Massenstrom sowie gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft wiederkehrende Emissionsmessungen alle fünf Jahre festgelegt. Die in den bisherigen Genehmigungen festgelegten Emissionsbegrenzungen der Massenkonzentration und die Messverpflichtung alle drei Jahre werden dadurch aufgehoben.

2.2.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des



Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. In der gefassten Abluft vorhandene geruchsrelevante Stoffe werden in einem Abluftwäscher ausgewaschen. Aus der Verbrennung der PCE- Abluft in der TNV der TAP1-Anlage resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen, da vorhandene Geruchsstoffe in der TNV sicher zerstört werden. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

2.2.1.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden als zusätzliche schallemittierende Aggregate ein neuer Abluftventilator V-795 sowie drei bereits nach § 15 BImSchG angezeigte Pumpen installiert und betrieben. Das Verkehrsaufkommen bleibt unverändert. Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 4.4 die Schalltechnischen Berichte der Firma Kötter Consulting Engineers, Gutachten Nr. 213323-01.02 vom 31.03.2014, Gutachten Nr. 213323-02.01 vom 03.04.2014 beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht. In den Schallimmissionsprognosen wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der PCE-Anlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 22 dB(A) unterschreiten. Der Tageszeitraum wurde nicht betrachtet, da keine zusätzlichen Pegelbeiträge durch LKW-Verkehr hervorgerufen werden. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen der TAP-Anlage. Der zukünftige Gesamtbetrieb der Kao Chemicals GmbH unterschreitet die zulässigen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an den untersuchten Immissionsorten um mindestens 9 dB(A).



2.2.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Der neu zu errichtende Ventilator V-795 wird im vorhandenen Prozessgerüst schwingungs isoliert auf sechs Gummipuffern aufgestellt, saug- und druckseitig mittels Axialkompensatoren angeschlossen und mit einer Gehäuseisolierung versehen. Pumpen, Rührwerke und Antriebe werden entsprechend dem Stand der Technik schwingungsarm aufgestellt und betrieben. Der Betrieb der geänderten PCE-Anlage ist nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.2.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der PCE-Anlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen des Abfallaufkommens und der Abfallzusammensetzung hervorgerufen. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege. Ein Teil des Abfalls „wässrige Methacrylsäure (MAA)“ (MAA 60 MY®) soll zukünftig als Nebenprodukt vermarktet werden. Der Entsorgungsweg für den Abfallstrom bleibt weiterhin bestehen. Die Unterlagen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 aus abfallwirtschaftlicher Sicht geprüft. Eine Einstufung von Methacrylsäure (MAA) als Nebenprodukt kommt derzeit nicht in Frage, da das Kriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrWG – die Sicherstellung der weiteren Verwendung des Stoffes – nicht erfüllt ist, da es derzeit noch keine langfristigen Abnahmeverträge für die gesamte anfallende Menge gibt. Für eine Teilmenge von Methacrylsäure (MAA) wurde dargelegt, dass die Voraussetzungen nach § 5 KrWG – Ende der Abfalleigenschaft – vorliegen. Aus abfallrechtlicher Sicht des Dezernates 52 bestehen keine Bedenken gegen die Vermarktung von Methacrylsäure (MAA) als Nicht-Abfall. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

2.2.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Ver-



fahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.2.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

2.2.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

2.2.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Kao Chemicals GmbH in Emmerich ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-II-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen



enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1376.4.1 vom 15.08.2014 zu der abschließenden Bewertung, dass die mit der wesentlichen Änderung verbundenen Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Schutzkonzept der PCE-Anlage haben. Der Betreiber sieht die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vor, um Störfälle zu verhindern. Darüber hinaus sieht er vorbeugende Vorkehrungen vor, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Durch das beantragte Vorhaben vergrößert sich der von der Anlage ausgehende Gefährdungsbereich nach praktischem Ermessen nicht.

2.2.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

2.2.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die PCE-Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Kao Chemicals GmbH in Emmerich am Rhein. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Der Anlagenstandort ist im „B-Plan Nr. E 15/2 – Große Stadtweide“ der Stadt Emmerich am Rhein als Industriegebiet (GI) nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Emmerich beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher nicht durchzuführen. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.



2.2.6.2 Bodenschutz

Die PCE-Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Kao Chemicals GmbH. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden. Das Gelände ist mit Hafenschlamm angeschüttet. Einzelne Boden-/Baugrund- und Grundwasseruntersuchungen liegen vor, ein bodenschutzrechtlicher Sicherungs- oder Sanierungsbedarf ist nicht abgeleitet worden. Auf dem Grundstück hat es keine industrielle Vornutzung vor der Kao Chemicals GmbH gegeben.

Altlastensituation

Die Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Kleve unter dem Aktenzeichen 6931 02-0018 „Deponie/Spülfeld Aushub Hafenerweiterung“ als Altablagerung verzeichnet. Der Kreis Kleve wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Die Untere Bodenschutzbehörde äußert gegenüber dem Vorhaben aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Da im Zuge der geplanten Änderungen keine Eingriffe in den Boden erforderlich sind, werden Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht für notwendig gehalten.

Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der PCE-Anlage der Kao Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 4.4.6 beigelegt ist (Stand vom 28.05.2015), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen



können. Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.2.6.3 Gewässerschutz

Frischwasser

In der PCE-Anlage wird Frischwasser in den Qualitäten Stadtwasser und Weichwasser (teilenthärtetes Stadtwasser) eingesetzt. Im Kühlturm X-793 werden als Ersatz von Verdunstungs- und Abtriebsverlusten rd.

6 m³/h und im Abluftwäscher zum Austausch der Waschflüssigkeit zukünftig bis zu 3,5 m³/h verbraucht. Durch die Optimierung des Waschprozesses wird der Frischwasserbedarf innerhalb des genehmigten Umfangs geringfügig erhöht. In der Produktion werden ca. 40 m³/d Stadtwasser eingesetzt, wovon 32 m³ im Produkt und 8 m³ in der Restflüssigkeit (wässrige Methacrylsäure) verbleiben.

Abwasser

Das Abwasser der PCE-Anlage besteht im Wesentlichen aus dem Waschwasser des Abluftwäschers K-795 und der Abschlammung des Kühlturms X-793. Niederschlagswasser fällt in den Auffangwannen im Tanklager, der Produktionsanlage und auf den TKW-Verladeflächen an. Sämtliche Abwasser- und Niederschlagswasserteilströme werden der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage des Werkes zugeführt. Nach Neutralisation in der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage wird das Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Emmerich eingeleitet.

Durch die beantragte Zuführung und Verbrennung der Abluft der PCE-Anlage in der TNV der TAP1-Anlage wird der Abwasserstrom des Abluftwäschers K-795 reduziert sowie Weichwasser und Natronlauge eingespart. Dadurch werden der Abwasseranfall und der Verbrauch an Salzsäure zur pH-Werteinstellung in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage verringert. Lediglich bei Produktionsstillstand resultiert durch den Weiterbetrieb des Abluftwäschers ein dann um 2,5 % erhöhter Abwasseranfall, d. h. er bleibt derzeit unverändert. Die Abwasserzusammensetzung und die Abbaubarkeit bleiben unverändert. Einer Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage bedarf es nicht.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats 54 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken. Wasserschutz- und Überschwemmungs-



gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Zu koordinierende oder konzentrierende wasserrechtliche Zulassungen sind nicht erforderlich.

Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen der PCE-Anlage aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 4.4.5 eine Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW eines Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW beigelegt.

Die Produktionsanlagen sowie die Rohstoff- und Produktlager einschließlich zugehörige Abfüll- und Entleerstellen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende gewässerschutzrelevanten Maßnahmen vorgesehen:

- Änderung der Tankbelegungsoption für Produkte,
- Entfall der Behälteraufstellung von B-777 und B-778 und
- Einführung einer einheitlichen Bezeichnung von Reaktoren.

Die geplanten Maßnahmen sind mit keinen baulichen Veränderungen verbunden. Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt. Das Gesamtlagervolumen bleibt unverändert. Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien und der Erweiterung der Tankbelegung der Lagerbehälter ergeben sich keine Bedenken. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen zum bestehenden Rückhaltevermögen. Der Auffangraum 5, in dem B-777 und B-778 hätten errichtet werden sollen, bleibt unverändert. Es steht bereits ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser zur Verfügung. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist weiterhin gegeben. Alle Tätigkeiten an Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Fachbetriebe ausgeführt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAwS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.



Aus Sicht des Sachverständigen bestehen gegenüber den geplanten Maßnahmen im Bereich der PCE-Anlage keine Bedenken, wenn die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, eingehalten und regelmäßig kontrolliert werden.

2.2.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Kao Chemicals GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der PCE-Anlage, hier insbesondere die Errichtung eines neuen Abluftventilators nebst zugehörigen Rohrleitungen sowie neuer Pumpeneinheiten sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der PCE-Anlage wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

2.2.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Der neue Abluftventilator V-795 wird für das Betriebspersonal zugänglich mit Gehäuseisolierung im Freien aufgestellt. Angeschlossene Abluftrohrleitungen werden gasdicht ausgeführt. Der Ventilator wird konform zu ATEX-Richtlinie geeignet für Ex-Zone 2 spezifiziert.

Das Betriebspersonal wird hinsichtlich des Einsatzes des neuen Stoffes [REDACTED], das [REDACTED] manuell über Dosierrichter zugegeben wird, anhand



von Betriebsanweisungen unterrichtet und unterwiesen. In der PCE-Anlage gibt es auch nach der Änderung keinen ständigen Arbeitsplatz. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden in Bezug auf die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

2.2.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Kleve beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

2.2.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar



sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar,



so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

2.3 Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Kao Chemicals GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.05.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) durch Festlegung von Massenstromemissionsbegrenzungen für die PCE-Abluft und alternative Verbrennung der Abluft in der TNV der TAP1-Anlage, Flexibilisierung der Produktlagerung in den Lagertanks sowie Einsatz des Lösungsvermittlers [REDACTED] und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

3.1 Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen i. H. v. 0,00 Euro und den Gebühren i. H. v. 2.718,00 Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.718,00 Euro**.

3.2 Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.



3.3 Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a, 3c UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.718,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

3.3.1 Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 148.800 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 994,00 Euro.

3.3.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.



3.3.3 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da ein mittlerer wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 3.569,00 Euro.

3.3.4 Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.498,30 Euro.

3.3.5 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage)



wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.498,00 Euro** festgesetzt.

3.3.6 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren mehrere nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Gühlstorf)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0041/14/4.1.4

Anlage 1
 Seite 1 von 14

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Antragsunterlagen (Ordner 1 von 7)

0.1	Anschreiben vom 16.05.2014	4 Blatt
0.2	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Zertifikat	1 Blatt
1.2	Antragsformular, Formular Blatt 1-3	4 Blatt
1.3	Antragsgegenstand	7 Blatt
2.	Angaben zum Standort	
2.1	Topografische Karte mit Markierung des Anlagenstandortes	1 Blatt
2.2	Grundkarte – Auszug –	1 Blatt
2.3	Werklageplan	1 Blatt
3.	Bauantragsunterlagen	
3.1	– nicht belegt –	1 Blatt
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Beschreibungen	
4.1.1	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	29 Blatt
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energie- und Ressourcennutzung	3 Blatt
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1 Blatt
4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu den Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	7 Blatt
	– Ex-Zonen-Plan	1 Blatt
	– Flucht- und Rettungsplan	1 Blatt
	– Explosionsschutzdokument PCE-Anlage	8 Blatt
4.1.5	Maßnahmen zum Umgang mit Frischwasser	2 Blatt
4.1.6	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung	7 Blatt



4.1.7	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, - verwertung und -beseitigung.....	5 Blatt
	– Entsorgungsnachweise.....	27 Blatt
4.1.8	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen.....	12 Blatt
4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen.....	2 Blatt
	– Medienschlüssel Anlage 700 PCE.....	1 Blatt
	– Rohrklassenliste.....	4 Blatt
4.1.10	Maßnahmen gem. § 5 Abs. 3 BImSchG nach der Betriebseinstellung.....	2 Blatt
4.1.11	Maßnahmen zum Brandschutz.....	5 Blatt
	– Übersichtsplan Produktion.....	1 Blatt
	– Übersichtsplan Hydranten.....	1 Blatt
	– Detailplan PCE-Anlage.....	1 Blatt
4.1.12	Maßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	2 Blatt
4.2	Schematische Darstellungen.....	1 Blatt
	– Grundfließbild PCE-Anlage.....	1 Blatt
	– Blockdiagramm Vereesterung.....	2 Blatt
	– Blockdiagramm Monomerbehandlung.....	1 Blatt
	– Blockdiagramm Polymerisation.....	1 Blatt
	– Exemplarische Gegenüberstellung der Bilanzpunkte für ausgewählte Produkte.....	1 Blatt
	– Verfahrensfleißbilder PCE-Anlage.....	6 Blatt
	– Verfahrensfleißbilder Nebenanlagen, Abgasbehandlung TAP1.....	6 Blatt
	– R+I-Fließbild Werkabwasser, Verteilernetz.....	1 Blatt
	– Lageplan Abwasser.....	1 Blatt
4.3	Aufstellungsplan, Apparatelisten, Rettungswegeplan.....	1 Blatt
	– Aufstellungsplan PCE-Anlage, Gesamtanlage.....	1 Blatt
	– Aufstellungsplan PCE-Anlage, Gesamtanlage.....	1 Blatt
	– Maschinen und Apparatelite, Stand 22.11.2013.....	6 Blatt
	– Flächen im Umgang mit WGK-Stoffen.....	1 Blatt
4.4	Prognosen, Gutachten	
4.4.1	Emissionsprognose.....	10 Blatt



4.4.2	Prüfung der Erforderlichkeit einer Immissionskenngrößenmittlung gemäß Nr. 4.1 der TA Luft, PROBIOTEC GmbH vom 06.05.2014	8 Blatt
4.4.3	Schalltechnischer Bericht Nr. 213323-01.02, Kötter Consulting Engineers vom 31.03.2014	50 Blatt
4.4.4	Schalltechnischer Bericht Nr. 213323-02.01, Kötter Consulting Engineers vom 03.04.2014	45 Blatt
4.4.5	Bescheinigung gemäß § 7 (4) VAWS für die geplanten Änderungen der TAP-Anlagen vom 23.01.2015	15 Blatt
4.4.6	Ausgangszustandsbericht PCE-Anlage, Tauw GmbH, Abschlussbericht vom 28.05.2015	16+30 Blatt
4.5	Formulare	
4.5.1	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
4.5.2	Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite (Formular 3, Blatt 1 und 2)	10 Blatt
4.5.3	Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4, Blatt 1)	3 Blatt
4.5.4	Betriebsablauf und Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)	4 Blatt
4.5.5	Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)	3 Blatt
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	1 Blatt
4.5.7	Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)	1 Blatt
4.5.8	Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)	1 Blatt
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1 Blatt
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1, Blatt 1-2)	8 Blatt
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeit	
5.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, PROBIOTEC GmbH vom 05.05.2014	30 Blatt
5.2	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, PROBIOTEC GmbH vom 05.05.2014	32 Blatt
6.	Sonstige Unterlagen	
6.1	Stoffdatenliste	1 Blatt
6.2	Sicherheitsdatenblätter (Papierform siehe Ordner 2)	1 CD



7. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Anlage 1

Seite 4 von 14

7.1 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 4 Blatt

8. Stellungnahmen

8.1 Stellungnahme des Störfall-, Immissionsschutzbeauftragten 1 Blatt

8.2 Stellungnahme der Fachsicherheitskraft 1 Blatt

8.3 Stellungnahme des Betriebsrates 1 Blatt

Sicherheitsdatenblätter (Ordner 2 von 7)

Stoffdatenliste PCE-Anlage 2 Blatt

1. Polyglykol M 5300 ML 9 Blatt

2. Polyglykol M 1000 HQ 11 Blatt

3. Methacrylsäure (VISOMER® GMAA) 34 Blatt

4. P-Toluolsulfonsäure (STPANATE PTSA-65K) 8 Blatt

5. Natronlauge 50 % 11 Blatt

6. Phosphorsäure 75 % 7 Blatt

7. Methylacrylat 14 Blatt

8. Hydrochinon 16 Blatt

9. DEQUEST® 2066 15 Blatt

10. Ammoniumpersulfat 70 % (APS) 12 Blatt

11. [REDACTED] 11 Blatt

12. Wasserstoffperoxid 35 % 11 Blatt

13. 2-Mercaptoethanol 13 Blatt

14. Natriumgluconat 5 Blatt

15. FS (DOW CORNING® 65 ADDITIVE) 9 Blatt

16. DF (Foamlex 797) 6 Blatt

17. PG (Propylenglykol) 9 Blatt

18. CAD-25-SPS 4 Blatt

19. MIGHTY 21 EA 11 Blatt

20. MIGHTY 21 EB 6 Blatt

21. Actioide FTW 10 Blatt



22.	MIGHTY 21 RS	12 Blatt
23.	MIGHTY 21 ER	11 Blatt
24.	MIGHTY 21 ES	11 Blatt
25.	MIGHTY 21 EG	11 Blatt
26.	MIGHTY 21 RA	11 Blatt
27.	MIGHTY 21 RB	11 Blatt
28.	MIGHTY 21 RC	11 Blatt
29.	MIGHTY 21 EL	11 Blatt
30.	MIGHTY 21 SA	11 Blatt
31.	MAA 60 MY	15 Blatt
32.	MIGHTY 3000 V	11 Blatt
33.	MIGHTY 21 MI	11 Blatt
34.	MIGHTY 630	10 Blatt
35.	MIGHTY 700	11 Blatt
36.	MIGHTY 800	11 Blatt
37.	MIGHTY 900	11 Blatt
38.	Flüssige MIGHTY Abfälle (PCE WASTE LIQUID)	11 Blatt
39.	Wässrige Methacrylsäure (WASTE MAA)	15 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 14

Sicherheitsbericht (Ordner 3 von 7)

Sicherheitsbericht – Allgemeiner Teil	53 Blatt
--	-----------------

0. Einleitung
1. Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen
2. Umfeld des Betriebsbereichs
 - 2.1 Beschreibung des Standorts und seines Umfelds
 - 2.2 Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Anlagenbereichs
 - 2.3 Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereichs, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann
 - 2.4 Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten



- 3 Beschreibung der Anlagenbereiche und Verfahren
 - 3.1 Anlagenbereiche
 - 3.2 Versorgung mit Betriebsmitteln und Entsorgung
 - 3.3 Entwässerung / Abwasserbehandlungsanlage
 - 3.4 Beschreibung der gefährlichen Stoffe
 - 3.4.1 Gehandhabte Stoffe
 - 3.4.2 Stoffe und Reaktionskenndaten
 - 3.4.3 Stoffe gemäß Störfallverordnung und Menge der Stoffe
 - 3.5 Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs
 - 3.5.1 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt sowie besonderer Funktion
 - 3.6 Relevante Gefahrenquellen
 - 3.6.1 Betriebliche Gefahrenquellen
 - 3.6.2 Übergreifende Gefahrenquellen
 - 3.6.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
 - 3.6.4 Eingriffe Unbefugter
- 4 Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle
- 5 Maßnahme zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen
 - 5.1 Allgemeine Grundsätze
 - 5.2 Brandschutzmaßnahmen
 - 5.3 Explosionsschutzmaßnahmen
 - 5.4 Gewässerschutzmaßnahmen
 - 5.5 Sonstige Maßnahmen
 - 5.6 Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 5.7 Organisatorische Schutzmaßnahmen
 - 5.7.1 Schulung
 - 5.7.2 Wartungs-, Prüf- und Inspektionsmaßnahmen
 - 5.7.3 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan
 - 5.8 Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen



Anhänge zum Sicherheitsbericht – Allgemeiner Teil

1.	Deutsche Grundkarte – Auszug –	2 Blatt
2.	Lageplan.....	2 Blatt
3.	Fließbilder – nicht belegt –	1 Blatt
4.	Stoffangaben.....	1 Blatt
4.1	Verteilung der gemäß Anhang I StörfallV relevanten Stoffe.....	13 Blatt
4.2	Sicherheitsdatenblätter (separater Ordner).....	2 Blatt
5.	Brandschutzmaßnahmen/-einrichtungen	1 Blatt
5.1	Feuerwehrpläne.....	19 Blatt
5.2	Löschwasserrückhaltekonzept.....	5 Blatt
6.	Unterlagen zum Sicherheitsmanagementsystem.....	1 Blatt
6.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen.....	6 Blatt

Sicherheitsbericht (Ordner 4 von 7)

Sicherheitsdatenblätter.....	1 Blatt
1. Acrylsäuremethylester (MA).....	15 Blatt
2. Akypo Gene VSM N (Produkt Formulierung, Beispiel).....	11 Blatt
3. Akypo Rox 15 L55 SFG (Produkt EO-Anlage, Beispiel).....	14 Blatt
4. Akypo Rox NP 95 (Produkt EO-Anlage, Beispiel).....	13 Blatt
5. Ammoniak technisch 25%-ig.....	11 Blatt
6. Ammoniumpersulfat.....	12 Blatt
7. Aquatop C2307 (Hilfsstoff).....	6 Blatt
8. Aquatop C2310 (Hilfsstoff).....	6 Blatt
9. Bromnitrodiol.....	10 Blatt
10. Bronopol 30%.....	12 Blatt
11. Dimethylamin (DMA).....	10 Blatt
12. Emulgen 109P (Handelsprodukt).....	13 Blatt
13. Erdgas.....	11 Blatt
14. Essigsäure 99/100% techn.....	15 Blatt
15. Ethylenoxid.....	13 Blatt



16.	Farmin DM 2471 (tertiäres Amin, Farmin, Produkt TAP1/2-Anlage, Beispiel).....	13 Blatt
17.	Filterkuchen (Amine Filter Cake, TAP1/2-Anlage)	15 Blatt
18.	Fosfodet FAZ 109 (Produkt Formulierung, Beispiel)	12 Blatt
19.	Hydrochinon.....	16 Blatt
20.	Jod.....	12 Blatt
21.	Kalcol 2470 (Handelsprodukt, Beispiel).....	14 Blatt
22.	Kupfer-Nickel-Katalysator (KCA-03).....	14 Blatt
23.	Laurylalkohol (Fettalkohol in verschiedenen Konzentrationen).....	9 Blatt
24.	Mercaptoethanol.....	13 Blatt
25.	Methanol.....	13 Blatt
26.	Monochloressigsäure (MCA 80%).....	19 Blatt
27.	Natriummethylat (30% in Methanol; Katalysator).....	14 Blatt
28.	Natriummonochloracetat (NMCA).....	17 Blatt
29.	Nonylphenol (Fettalkohol).....	15 Blatt
30.	Oxidet DMCLD (Handelsprodukt, Hilfsstoff).....	15 Blatt
31.	Pitch (Amine Pitch).....	14 Blatt
32.	Schwefeldioxid.....	10 Blatt
33.	Schwefeltrioxid.....	16 Blatt
34.	Tridecylalkohol 70% (Fettalkohol).....	15 Blatt
35.	Wasserstoff.....	9 Blatt

Anlage 1

Seite 8 von 14

Sicherheitsbericht (Ordner 5 von 7)

Teilsicherheitsbericht nach § 9 StörfallV für den Anlagenbereich PCE-Anlage.....	82 Blatt
---	-----------------

- 1 Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen
- 2 Umfeld des Betriebsbereiches
 - 2.1 Beschreibung des Standortes und seines Umfeldes
 - 2.2 Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Anlagenbereiches



- 2.3 Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereichs, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann
- 2.4 Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten
- 3 Beschreibung der Anlage
 - 3.1 Anlagenbeschreibung
 - 3.1 Rohstoff-Lagerung (BE 7001)
 - 3.1.2 Prozessanlage
 - 3.1.3 Fertigproduktlagerung (BE 7003)
 - 3.1.4 Neben- und Hilfsanlagen (BE 7004)
 - 3.1.4.1 Kühlwasserkreislauf
 - 3.1.4.2 Abluftreinigung K-795
 - 3.1.4.3 Heißwasserkreislauf
 - 3.1.4.4 Abwassersammelbehälter B-791 und B-798
 - 3.1.4.5 Abfallsammelbehälter B-790 und TKW-Verladeeinrichtung X-790
 - 3.1.4.6 Vorlagebehälter für Frischwasser B-709
 - 3.1.4.7 Druckluftversorgungsstation V-796
 - 3.1.5 Beschreibung der Prozessleittechnik und der MSR-Einrichtungen
 - 3.1.6 Zugänglichkeit der Anlage
 - 3.1.7 Schutzzonen
 - 3.2 Verfahrensbeschreibung
 - 3.2.1 Rohstofflagerung
 - 3.2.1.1 Polyethylenglykol-Mono-Methylether (ME-PEG)
 - 3.2.1.2 Methacrylsäure (MAA)
 - 3.2.1.3 Recycelte Methacrylsäure (Rec. MAA)
 - 3.2.1.4 75%ige Phosphorsäure (PA)
 - 3.2.1.5 50%ige Natronlauge
 - 3.2.1.6 Acrylsäuremethylester (MA)
 - 3.2.1.7 70%ige p-Toluolsulfonsäure (pTS)
 - 3.2.1.8 PCE-Rohstoffe (Mighty®)
 - 3.2.1.9 Hydrochinon (HQ)



- 3.2.1.10 Ammoniumpersulfat (APS)
- 3.2.1.11 Wasserstoffperoxid (35% H₂O₂) zur Deodorierung
- 3.2.1.12 Additiv zur Chelatbildung
- 3.2.1.13 Mercaptoethanol (ME)
- 3.2.1.14 Konservierungsmittel
- 3.2.2 Veresterungs-Prozess
 - 3.2.2.1 Vorheizung des Reaktors
 - 3.2.2.2 Zufuhr der Rohstoffe
 - 3.2.2.3 Veresterungsreaktion
 - 3.2.2.4 Neutralisation
 - 3.2.2.5 Abdampfung
 - 3.2.2.6 Dampf-Destillation
 - 3.2.2.7 Analyse und Vakuumbrechung
 - 3.2.2.8 Verdünnung und Kühlung
 - 3.2.2.9 Produktförderung
- 3.2.3 Vorbereitung der Monomer-Lösung
 - 3.2.3.1 Kühlen und Rühren
 - 3.2.3.2 Dosieren wässrige Methacrylsäure und Analyse
 - 3.2.3.3 MAA-/Wasser-Zufuhr und Mischung
 - 3.2.3.4 Analyse
 - 3.2.3.5 Additiv-Zufuhr und Mischung
 - 3.2.3.6 Phosphorsäure-Zufuhr und Mischung
- 3.2.4 Polymerisations-Prozess
 - 3.2.4.1 Vorbereitung der Polymerisation
 - 3.2.4.2 Polymerisation
 - 3.2.4.3 Spülen der Monomer-Rohrleitungen
 - 3.2.4.4 Alterung 1
 - 3.2.4.5 APS-Zufuhr
 - 3.2.4.6 Alterung 2
 - 3.2.4.7 Neutralisierung
 - 3.2.4.8 H₂O₂-Deodorierung
 - 3.2.4.9 N₂-Deodorierung mit MA-Abdampfung
 - 3.2.4.10 Kühlung und Analyse



- 3.2.4.11 Konservierungsmittel -Zufuhr
- 3.2.5 Produktlagerung (BE 7003)
- 3.2.6 Produkt-Mischung
- 3.2.7 Produkt-Abfüllung
- 3.2.8 Neben- und Hilfsanlagen
 - 3.2.8.1 Kühlturmanlage X-792
 - 3.2.8.2 Abluftreinigung K-795
 - 3.2.8.3 Thermische Nachverbrennung der PCE-Abluft
 - 3.2.8.4 Heißwasserkreislauf
 - 3.2.8.5 Abfallsammelbehälter B-790 und TKW-Verladeeinrichtung X-790
 - 3.2.8.6 Betriebsmittelversorgung
 - 3.2.8.7 Entwässerung
 - 3.2.8.8 Abfälle
- 3.3 Beschreibung der gefährlichen Stoffe
 - 3.3.1 Gehandhabte Stoffe
 - 3.3.2 Stoff- und Reaktionskenndaten
 - 3.3.3 Stoffe gemäß Störfallverordnung und Menge der Stoffe
- 3.4 Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs
 - 3.4.1 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt sowie besonderer Funktion
 - 3.4.2 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
- 3.5 Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
 - 3.5.1 Allgemeine anlagenbezogene Schutzmaßnahmen
 - 3.5.1.1 Auslegungsmaßnahmen
 - 3.5.1.2 Schutzerdung, Schirmung, Blitzschutz
 - 3.5.1.3 MSR-Technik
 - 3.5.2 Spezielle Schutzmaßnahmen
 - 3.5.3 Brandschutzmaßnahmen
 - 3.5.4 Explosionsschutzmaßnahmen



- 3.5.5 Gewässerschutzmaßnahmen
- 3.5.6 Arbeitsschutzmaßnahmen
- 3.5.7 Organisatorische Schutzmaßnahmen
- 3.5.8 Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen
- 3.6 Beschreibung der Gefahrenquellen und der Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 3.6.1 Gefahrenquellen
 - 3.6.1.1 Betriebliche Gefahrenquellen
 - 3.6.1.2 Übergreifende Gefahrenquellen
 - 3.6.1.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
 - 3.6.1.4 Eingriffe Unbefugter
 - 3.6.2 Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 3.6.2.1 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund betrieblicher Gefahrenquellen
 - 3.6.2.2 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund übergreifender Gefahrenquellen
 - 3.6.2.3 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund umgebungsbedingter Gefahrenquellen
 - 3.6.2.4 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund von Eingriffen Unbefugter
- 4 Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle
 - 4.1 Beschreibung der Szenarien
 - 4.2 Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störungen
 - 4.2.1 Freisetzungsraten
 - 4.2.2 Maximale Schadstoffimmissionen
 - 4.2.3 Immissionsbelastung sozialer Einrichtungen im Umfeld der Anlage
 - 4.2.4 Energiefreisetzungen
 - 4.3 Beschreibung der technischen Parameter sowie Ausrüstungen zur Sicherung der Anlagen
- 5 Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen



- 5.1 Beschreibung der Einrichtungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen
- 5.2 Alarmplan und Organisation der Notfallmaßnahmen
- 5.3 Beschreibung der Mittel, die innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs für den Notfall zur Verfügung stehen

Anlage 1

Seite 13 von 14

Anhänge

1.	Werklageplan.....	2 Blatt
2.	Angaben zur Anlage.....	1 Blatt
2.1	Aufstellungspläne.....	3 Blatt
3.	Fließbilder.....	19 Blatt
4.	Gefahrenzonen.....	1 Blatt
4.1	Ex-Zonenplan.....	1 Blatt
4.2	Explosionsschutzdokument.....	8 Blatt
5.	Stoffangaben.....	1 Blatt
5.1	Stoffdatenliste.....	2 Blatt
5.2	Verteilung der gemäß Anhang I StörfallV relevanten Stoffe.....	2 Blatt
5.3	Sicherheitsdatenblätter.....	1 Blatt
5.3.1	Acrylsäuremethylester (MA).....	15 Blatt
5.3.2	Ammoniumpersulfat (APS).....	12 Blatt
5.3.3	Hydrochinon.....	16 Blatt
5.3.4	Mercaptoethanol.....	13 Blatt
6.	Sicherheitsrelevante Anlagenteile/Einrichtungen/Anweisungen.....	1 Blatt
6.1	Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen.....	1 Blatt
6.1.1	Liste sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen.....	3 Blatt
6.1.2	Verriegelungsmatrix.....	1 Blatt
7.	Tabellarische Untersuchung der Gefahrenquellen.....	1 Blatt
8.	Ausbreitungsberechnungen nach VDI.....	2 Blatt
9.	Berechnung weiterer Störungsauswirkungen.....	2 Blatt
10.	Brandschutzmaßnahmen/-einrichtungen.....	1 Blatt
10.1	Flucht- und Rettungsplan.....	2 Blatt



Sicherheitsbericht (Ordner 6 von 7)

Anlage 1

Seite 14 von 14

PAAG-Untersuchungen PCE-Anlage 8 Blatt

Tabellen

1.	Anlagenteil B-702	12 Blatt
2.	Anlagenteil B-703	12 Blatt
3.	Anlagenteil B-706 (MA)	12 Blatt
4.	Anlagenteil B-752	6 Blatt
5.	Anlagenteil B-790	12 Blatt
6.	Anlagenteil C-730	110 Blatt
7.	Anlagenteil C-740	30 Blatt
8.	Anlagenteil C-750	74 Blatt
9.	Anlagenteil C-750	74 Blatt

Sicherheitsbericht (Ordner 7 von 7)

Tabellen (Fortsetzung)

10.	Sonstige Vorgänge	36 Blatt
11.	Anlagenteil K-795	19 Blatt
12.	Aktionsprotokoll	1 Blatt
13.	Einsatz von Restflüssigkeit im Reaktor C-740	22 Blatt
14.	Verwendung von ME-PEG (SC) im Reaktor C-730	27 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0041/14/4.1.4

Anlage 2
Seite 1 von 11

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind



sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräusche

2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschrei-



ten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2
Seite 3 von 11

Immissionsort		Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	Deichstraße 1	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 2	Ecke Grondalscher Weg/ Arnheimer Straße	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.2 Die Anlieferung von Rohstoffen und Abholung von Produkten in Tanklastkraftwagen (TKW) oder Eisenbahnkesselwagen (EKW) sowie die Be- und Entladung der TKW/EKW ist auf die Tagzeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken.

2.1.3 Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm im Rahmen der Fortschreibung des Lärmkatasters nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



2.1.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.2 Luftverunreinigende Stoffe

2.2.1 Im Abgas der Quelle Q-167 (Abluftwäscher K-795) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen organischen luftverunreinigenden Stoffe den jeweils festgelegten Massenstrom, bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten:

- a) organische Stoffe, angegeben als
Gesamtkohlenstoff,0,50 kg/h
- b) organische Stoffe nach Klasse I
Nr. 5.2.5 TA Luft (Stoffe nach Anhang
4; hier Methanol, Acrylsäuremethylester,
1,4-Dioxan, Mercaptoethanol, 2-Methylfuran,
Toluol) innerhalb des Massenstroms für
Gesamtkohlenstoff, angegeben als Masse der
organischen Stoffe, insgesamt.....0,10 kg/h
- c) krebserzeugende Stoffe nach Klasse III
Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft (Benzol)..... 2,5 g/h

2.2.2 Bei Betriebsstörungen des Abluftwäschers K-795 darf jeweils das Zweifache der unter Nr. 2.2.1 genannten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.



2.2.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.1 und 2.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.2.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



2.3 Gerüche

Anlage 2

Seite 6 von 11

Die von der Anlage zur Herstellung Polycarboxylether (PCE-Anlage) hervorgerufenen Geruchsmissionen dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL) nicht überschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung folgender Immissionswerte (IW) beitragen:

Nutzungsgebiete	Wohn-/ Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete
Immissionswert	0,10	0,15

3. Arbeitsschutz

3.1 Für die geplante flexible Nutzung der Lagertanks ist eine Kennzeichnung des Inhalts an den Lagertanks so zu wählen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

4. Anlagensicherheit

4.1 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Kao Chemicals GmbH, Werk Emmerich ist – unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen sowie der im Rahmen des Ortstermins am 13.08.2015 mit dem LANUV NRW besprochenen Korrekturen – zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre,



der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

5. Gewässerschutz

5.1 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens einen Monat nach Prüfung der Anlagen jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklamert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Hinweis:

Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.



5.3 Die Inbetriebnahme-Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.

Anlage 2

Seite 8 von 11

5.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.5 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

5.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

5.7 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

5.8 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen.



5.9 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 9 von 11

6. Wasserwirtschaft

6.1 Innerhalb von acht Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der Stoffstrom Nr. 60 zweimal repräsentativ auf die Parameter Benzol, Toluol, 2-Methylfuran und 1,4-Dioxan zu untersuchen (qualifizierte Stichprobe im Ablauf B-791 bei Betrieb der PCE-Anlage). Die Analyseergebnisse sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend vorzulegen.

7. Abfallwirtschaft

7.1 Soweit für Stoffe oder Gegenstände die Nebenprodukteeigenschaft oder das Ende der Abfalleigenschaft gemäß §§ 4, 5 KrWG unter den dort genannten Voraussetzungen festgestellt wird, sind die entsprechenden Prüfungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen sowie ihr Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren (v.a. Abnahmeverträge, Verkaufsbelege, Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung) und der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Das Überwachungsbefugnis nach § 47 Abs. 6 KrWG bleibt hiervon unberührt.

7.2 Soweit Stoffe oder Gegenstände gemäß §§ 4, 5 KrWG als Nicht-Abfälle vermarktet werden, ist die vermarktete Menge der Stoffe oder Gegenstände sowie ihr Verbleib in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. über Abnahmeverträge, Rechnungen, Wiegescheine). Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jederzeit Auskunft zu Menge und Verbleib zu erteilen.



Menge und Verbleib entsprechender Stoffe oder Gegenstände sind im Register gemäß § 49 KrWG / im jährlichen Bericht nach § 31 BImSchG aufzuführen. Die Aufführung muss getrennt von der für Abfälle erfolgen.

Anlage 2

Seite 10 von 11

8. Bodenschutz

8.1 Regelüberwachung

Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von höchstens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser zu überwachen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (§ 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV).

Die Beurteilung hat dann durch jährliche Anlagenbegehung und Dokumentation eines Sachverständigen, der das Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zusammenfasst, zu erfolgen.

Der Boden ist anhand von Bodenuntersuchungen zu überwachen. Für die Regelüberwachung sind Proben an den gleichen Stellen zu entnehmen, wie sie bereits für den Ausgangszustandsbericht entnommen wurden. Der Umfang und die Auswahl der Parameter sind analog zu den Ausführungen im AZB durchzuführen und mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen. Probenahme und Analytik sind alle 10 Jahre vorzunehmen und in Form einer Gesamtdokumentation der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 jeweils vorzulegen.

Das Grundwasser ist zunächst für drei Jahre jährlich auf die im AZB genannten und in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Betriebsbrunnen und chemischen Parameter auszuwählen, die auch schon für die Erstellung des AZB herangezogen wurden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 jeweils vorzulegen. Die Beprobungsintervalle können da-



nach, in Abhängigkeit von den Ergebnissen und in Absprache mit der v. g. Behörde, erweitert werden.

Anlage 2

Seite 11 von 11

8.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

8.3 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0041/14/4.1.4**

Anlage 3
Seite 1 von 6

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann



insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 6

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geld- buße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Arbeitsschutz

2.1 Gemäß Nr. 1.3 Abs. 1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber Sicherheits- und Gesundheitsschutzkenn- zeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Ge- sundheit nicht durch technische oder organisatorische Maß- nahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeits- schutzgesetz sind dabei zu berücksichtigen.

3. Gewässerschutz

3.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beach- ten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Um- gang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe –



VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

3.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

3.3 Anlagenbeschreibung

Für die Anlage „VAwS-Anlagenbezeichnung“ ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan zu erstellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAwS NRW).

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

3.4 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserunreinigungen vorliegen.



3.5 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW vorgelegt, darf eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WassGefAnIV bzw. § 12 Abs. 1 VAwS NRW – sofern diese erforderlich ist – nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“¹).

3.6 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

3.7 Änderungen/Eignungsfeststellung

Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bzw. des Durchsatzes, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung (§ 8 VAwS NRW).

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



3.8 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Die Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist zu beachten.

5. Bodenschutz

5.1 Das Grundstück und somit auch das Gelände des Anlagenstand-orts ist unter dem Aktenzeichen 6931 02-0018 „Deponie/Spülfeld Aushub Hafenerweiterung“ als Altablagerung eingetragen. Das im AZB zitierte Gutachten der SEWA aus 1992 liegt der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve vor. Darüber hinaus wurde aber im Jahr 1995 im Auftrag der Stadt Emmerich noch ein ergänzendes Gutachten durch die TAUW zur Überprüfung der von der SEWA festgestellten stark erhöhten Stickstoffgehalte erstellt. In diesem Gutachten wurden die Stickstoffgehalte von 14.000 mg/kg nicht bestätigt. Die im Bereich des Anlagenstand-orts festgestellten Werte (Kjeldahl-Stickstoff) lagen bei maximal 1600 mg/kg und damit nach Einschätzung des Gutachters im Bereich natürlicher Böden. Die Ursache wurde im Charakter des abgelagerten Materials (Baggergut mit einem vermutlich hohen organischen Anteil) gesehen. Weitere Maßnahmen oder Untersuchungen waren daher nicht erforderlich.